

Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand der Leistungen der Firma abwatech - Andreas Renzel ist die Reinigung, Entstopfung, Inspektion, Begutachtung und Prüfung von Rohren, Kanälen, Schächten, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen und Fettabscheidern sowie den dazugehörigen Nebenarbeiten. Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere die Reparatur von Rohrleitungen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein den Mitarbeitern der Fa. abwatech – Andreas Renzel, bzw. seiner Erfüllungsgehilfen. Hierbei gilt es vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten.

Die Arbeiten der Fa. abwatech – Andreas Renzel, bzw. seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere zur Reinigung, Entstopfung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion, Ortung und Dichtheitsprüfung sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Technik, sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg hinsichtlich Reinigung, Entstopfung und Hindernisbeseitigung können wir jedoch keine Gewähr übernehmen, da in Abwasserrohren vor Arbeitsbeginn für unsere Mitarbeiter viele nicht kalkulier- und erkennbare Risiken und Unwägbarkeiten vorhanden sein können. Später entstandene Verstopfungen und Hindernisse oder aufgetretene Mängel an den Entsorgungsleitungen sind von unserem Auftrag ebenso ausdrücklich nicht umfasst. Hinsichtlich TV-Inspektion und Ortung oder Fehlersuche wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der technischen Möglichkeiten Fehlerstellen nicht in jedem Fall erkennbar sein können.

Gleiches gilt, dass bei allen Anlagen bestimmte Fehler und Hindernisse, insbesondere Rohrzusammenbrüche, fehlende oder falsche Anschlüsse, vor Arbeitsbeginn nicht in jedem Falle sofort erkennbar sind. Es liegen daher keine Mängel vor, wenn trotz Durchführung nach den anerkannten Regeln der Technik und trotz größtmöglicher Sorgfalt eine Erkennbarkeit oder Behebung der Fehler am Vertragsobjekt nicht erfolgen konnte – sofern der Fa. abwatech – Andreas Renzel oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

2. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber oder einer seiner Vertreter den Arbeitsnachweis mit seiner Unterschrift quittiert hat.
3. Den Mitarbeitern der Firma abwatech - Andreas Renzel und seinen Erfüllungsgehilfen ist vom Auftraggeber ungehinderter Zugang zu den Rohrleitungen und Schächten zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen über das Rohrleitungsnetz und dessen Verlauf mitzuteilen. Für den Fall, dass der Zugang zu den Rohren nicht gewährt wird, hat der Auftraggeber die Kosten einer vergeblichen Anfahrt oder anderer etwaiger Verzögerungen zu übernehmen.
4. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Firma abwatech - Andreas Renzel nicht nach, kann diese den Vertrag kündigen und eine angemessene Entschädigung verlangen. Das gleiche gilt bei vorzeitiger, ungerechtfertigter Kündigung durch den Auftraggeber.
5. Die Arbeiten der Firma abwatech - Andreas Renzel und seiner Erfüllungsgehilfen sind unmittelbar nach der Ausführung zu prüfen und abzunehmen. Die Abnahme ist dem Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Durchführung des Auftrages ohne Zutun der Firma abwatech - Andreas Renzel oder seiner Erfüllungsgehilfen für diese in Folge eines Umstandes unmöglich, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so steht der Firma abwatech - Andreas Renzel und seinen Erfüllungsgehilfen für die erbrachten Leistungen, die anteilige Vergütung und der Ersatz ihrer Auslagen zu. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßer Verlegung des Rohrsystems (nicht DIN- gerecht) und bei Rohrbrüchen. Für diese Fälle dürfen die Firma abwatech - Andreas Renzel und seine Erfüllungsgehilfen die weitere Durchführung der Arbeiten verweigern.
6. Die Firma abwatech - Andreas Renzel haftet bei Schäden für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur in Fällen, in denen sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet ebenso nicht für Schäden, die aufgrund des Alters des Rohrsystems auftreten oder nachweislich wegen fehlerhafter Verlegung/Montage des Leitungssystems auftreten.
Die Firma abwatech – Andreas Renzel oder seine Erfüllungsgehilfen übernehmen – soweit nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt – keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:
 - Arbeiten an defekten, verrotteten und z.B. rissigen, brüchigen, unvorschriftsmäßig oder nicht nach DIN- Vorschriften installierten Anlagen
 - Arbeiten an Rohrabzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°
 - Arbeiten an Rohrabzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°, wenn dadurch das eingeführte Werkzeug (z.B. Motorspirale, Hochdruck- Schlauch oder Glasfaserstab) in die falsche Richtung abgelenkt oder aber sein weiteres Vordringen ganz blockiert wird
 - Arbeiten an Bögen mit mehr als 67°
 - Arbeiten an Anlagen, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden
 - Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Gusseisen, Steinzeug, Beton oder Stahl bestehen
 - Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 2.
 - Austretende Inhalte der Anlage
 - Die Beseitigung von Ablagerungen und jede anderen Art von Hindernissen.
7. Sollten sich Arbeitsgeräte, wie z. B. Spiralen, Schläuche, Spüldüsen, TV-Kameras und/oder sonstige Arbeitsgeräte bei der Durchführung der Reinigungs-, Inspektions-, Ortungsmaßnahmen, Druckprüfungen sowie bei Sanierungsmaßnahmen festsetzen (z. B. durch vorhandenen Muffenversatz, oder vorhandenen Rohrbruch, o.ä.); und trotz aller Bemühungen nicht mehr aus der Rohrleitung- Entsorgungseinrichtung zu lösen sein, so folgt das evtl. erforderliche Bergen der Gerätschaften z.B. durch Aufstemmen/Ausgraben. Sämtliche hieraus entstehende Kosten sowie die ggf. erforderlichen Ersatzbeschaffungen/Reparaturkosten der dadurch zu Schaden kommenden Gerätschaften des Auftragnehmers gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers. (z.B. Spiralen, Hochdruckspülschlauch , TV-Kameras etc.)
8. Sind die Arbeiten der Firma abwatech - Andreas Renzel oder seiner Erfüllungsgehilfen mangelhaft, so ist die Firma abwatech - Andreas Renzel sowie seine Erfüllungsgehilfen zur Nachbesserung berechtigt. Erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder erfolgloser Nachfristsetzung zur Vornahme der Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

9. Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe, die in der Anlage enthalten sind, dem vor Ort tätigen Mitarbeiter der Fa. abwatech – Andreas Renzel, bzw. seiner Erfüllungsgehilfen schriftlich mitzuteilen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die den Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. Laugen, Säuren, Gifte. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Die gleichen Verpflichtungen des Auftraggebers gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und/ oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht schriftlich angegeben werden, und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, stellt der Auftraggeber die Fa. abwatech – Andreas Renzel und seine Erfüllungsgehilfen von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten frei, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Mitarbeiter herbeigeführt wurden. Eine Freistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass die Fa. abwatech, bzw. seine Erfüllungsgehilfen wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der Arbeitgeber aber trotzdem darauf besteht.
10. Die Vergütung ist fällig nach ordnungsgemäßer Beendigung und Abnahme der Leistung, ohne jeden Abzug. Für Rohrreinigungs- und Inspektionsarbeiten gelten die bei der Auftragserteilung bekannt gegebenen Einheitspreise. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so ist diese gesondert zu vergüten, sofern die Firma abwatech - Andreas Renzel oder seine Erfüllungsgehilfen vor der Durchführung der Arbeiten diese ankündigt. Nicht angekündigte zusätzliche Leistungen sind außerdem dann zusätzlich zu vergüten, wenn sie der Auftraggeber nachträglich genehmigt oder die Zusatzleistung für die Erfüllung des Vertrages notwendig war, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprach und diesem unverzüglich angezeigt wurde.
11. Notdienst- und Nachtzuschläge werden wie folgt berechnet:
Notdienstzulage: Mo-Do. von 00.00 bis 07.00 Uhr und von 16.30 bis 24.00 Uhr (Fr. ab 13.00 Uhr) = 25%;
Sa. von 00.00 bis 24.00 Uhr = 50%; So. von 00.00 bis 24.00 Uhr, Feiertage, Heiligabend u. Sylvester = 100%
Spät-/Nachtzuschlag: Mo. bis So. ab 17.00 Uhr = 25%, ab 20.00 Uhr = 50%, ab 22.00 Uhr = 100%;
12. Werden entsorgungspflichtige Stoffe bei Rohrreinigungen aufgenommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese bei einer Abfallbeseitigungsanlage entsorgen zu lassen. Die Firma abwatech - Andreas Renzel oder seine Erfüllungsgehilfen werden dem Auftraggeber unverzüglich die Aufnahme solcher Stoffe mitteilen und dessen Entschließung abwarten. Ist die Entschließung des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen, so ist die Firma abwatech - Andreas Renzel oder seine Erfüllungsgehilfen ermächtigt, die Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen. Widerspricht der Auftraggeber einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsorgungspflichtiger Stoffe, so ist die Firma abwatech - Andreas Renzel oder seine Erfüllungsgehilfen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bereits entstandene Kosten sind der Firma abwatech - Andreas Renzel und seinen Erfüllungsgehilfen zu erstatten.
13. Die Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag der Firma abwatech - Andreas Renzel arbeiten, sind berechtigt, die zwischen der Firma abwatech - Andreas Renzel und dem Auftraggeber vereinbarten Preise gegen entsprechende Quittierung vor Ort entgegenzunehmen.
14. Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen.
15. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf ein Abweichen von der Schriftformklausel.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken dieser Geschäftsbedingungen.
17. Gerichtsstand für beide Seiten ist Minden/ Westf..

Diese Bedingungen sind gültig ab 01.01.2024

Die vorliegenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich gelesen, erkläre mich damit einverstanden und erkläre gleichzeitig, dass ich als Eigentümer oder im Namen/Vollmacht des Eigentümers unterzeichne und zeichnungs- und handlungsbevollmächtigt bin.

Objekt: _____

Straße, HsNr.: _____ Ort: _____

Name, Vorname des Eigentümers

Name, Vorname des Unterzeichners (wenn abweichend):

Datum

Unterschrift des Kunden/Bevollmächtigten